ORDNUNG
Jakob-Fugger-Zentrum
Forschungskolleg für Transnationale Studien
der Universität Augsburg

Stand:14. Februar 2019

§ 1 Rechtsstellung

Das Jakob-Fugger-Zentrum – Forschungskolleg für Transnationale Studien (JFZ) der Universität Augsburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit interdisziplinärer Ausrichtung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Mit dem JFZ gründet die Universität Augsburg eine interdisziplinäre und internationale akademische Einrichtung im Bereich der Kultur-, Geistes- und Sozialwissenschaften, die als ein Center for Advanced Studies und als internationale Stätte des Austauschs zwischen den Fächern und Disziplinen innovative Forschung anstoßen, fördern sowie weltweit kommunizieren und vernetzen soll.

2. Aufgabe des JFZ ist die Förderung fächerübergreifender Forschungen über Phänomene und Probleme einer international verflochtenen Gesellschaft in Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

3. Das JFZ koordiniert nationale wie internationale Kooperationen mit führenden Forschungszentren.

4. Das JFZ fördert den wissenschaftlichen Austausch und damit auch den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Gastdozenten, Tagungen, Kongresse und Fellows. Es steht Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern offen.

§ 3 Forschungsprojekte

1. Die am JFZ durchgeführten Projekte können sowohl disziplinär als auch interdisziplinär angelegt sein. Sie kooperieren mit nationalen und internationalen Partnern und verfolgen Fragestellungen in transnationaler Perspektive. Der/die Projektleiter/in richtet an den Vorstand den Antrag auf Durchführung des Projekts am JFZ. Die Aufnahme eines Projektes bzw. seines/r Leiters/in am JFZ begründet keinen Anspruch auf Fördermittel.

2. Die Ergebnisse der am JFZ angesiedelten Projekte sollen auf Fachtagungen vorgestellt, in anerkannten Zeitschriften publiziert oder entsprechend dokumentiert werden. Auf das JFZ ist dabei in geeigneter Weise hinzuweisen.

3. Die Projekte sollen nach Möglichkeit so angelegt sein, dass dauerhafte, inhaltliche Forschungslinien erkennbar sind, die der Profilierung des JFZ dienen. Die Mitarbeit der Projektleiter/innen im JFZ soll längerfristig angelegt sein.

§ 4 Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.

2. Mitglieder des JFZ mit Stimmrecht (ordentliche Mitglieder) sind die Projektleiter/innen der am JFZ durchgeführten Projekte. Mit dem Antrag auf Durchführung des Projekts am JFZ nach § 3 Nr.1 Satz 3 stellt der/die Projektleiter/in einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im JFZ. Die ordentliche Mitgliedschaft als Projektleiter/in kann von jedem/jeder zu selbständiger Forschung befähigten Wissenschaftler/in, der oder die Mitglied der Universität Augsburg nach Art. 17 Abs. 1 BayHSchG ist, beantragt werden.

3. Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtszeit Mitglieder des JFZ.

4. Promovierte Wissenschaftler/innen der Universität Augsburg, die sich mit Fragen aus den in §2 Nr. 1 und 2 genannten Themenbereichen befassen, können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

5. Auswärtige Mitglieder sind möglich. Diese sind außerordentliche Mitglieder des JFZ. Die Mitgliedschaft kann beantragt werden von Kooperationspartner/innen der Mitglieder und von Gastwissenschaftler/innen, wenn sich diese mit Fragen aus den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Themenbereichen befassen, sowie vormaligen Mitgliedern des JFZ, welche die Universität verlassen.

6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

7. Die Mitgliedschaft ist zeitlich befristet und endet
    - nach 5 Jahren oder
    - auf Antrag des Mitglieds

Sie endet auch auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Verlängerungen der Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des JFZ bilden die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung tagt nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Der Sprecher/die Sprecherin des Vorstands hat den Vorsitz. Er oder sie kann durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin nach § 6 Abs. 2 Satz 4 vertreten werden.

3. Bezüglich Ladungsfristen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit gilt die Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung, sofern keine anderweitige Regelung in vorliegender Ordnung getroffen wird.

4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich. Über die Nicht-Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung durch geheime Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit.

Sachverständige und Gäste, die nicht Mitglied des JFZ sind, können hinzugezogen werden. Sie bleiben ohne Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über Änderungen der Ordnung des JFZ und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds nach § 4 Nr. 7.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Annahme der nach § 6 Nr. 5 verfügten Vorschläge und der Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 4 und 5. Mit der Annahme eines Vorschlags nach § 6 Nr. 5 erfolgt die Annahme des korrespondierenden Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 2 Satz 2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Zweidrittelmehrheit drei Direktor/innen

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus drei Direktoren/innen sowie einer/m wissenschaftlichen Geschäftsführer/in. Die Position der/s Geschäftsführerin/s wird von den Direktoren/innen ausgeschrieben und mit einer/m geeigneten Wissenschaftler/in besetzt.

2. Die Direktoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Direktoren/innen müssen Professoren/innen der Universität Augsburg sein. Sie werden nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung von der Universitätsleitung bestellt. Die Direktoren/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen. Bei Ausscheiden einer/s Direktorin/s vor Ablauf der Amtszeit wird ein/e Ersatzkandidat/in für die verbleibende Amtszeit gewählt.

3. Der Vorstand wird mindestens einmal pro Semester von der/m Geschäftsführer/in einberufen. Sitzungen des Vorstands können mit Mitgliederversammlungen verbunden werden. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

4. Der Vorstand entwickelt das wissenschaftliche Programm des JFZ und informiert die Mitgliederversammlung hierüber mindestens einmal jährlich. Der Vorstand koordiniert die Durchführung des wissenschaftlichen Programms.

5. Der Vorstand nimmt Anträge für die Einrichtung und Änderung von Projekten entgegen, prüft und bewertet die Anträge, erstellt eine Vorschlagsliste und bringt diese mit seiner Stellungnahme in die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand informiert den Beirat über eingegangene Projektanträge und kann zu den Anträgen die Stellungnahme des Beirats einholen.

6. Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Jahr der Universitätsleitung über die Tätigkeiten des JFZ.

7. Im Übrigen ist der Vorstand zuständig soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirats gegeben ist.

§ 7 Beirat

1. Das JFZ wird durch einen Beirat unterstützt und kritisch begleitet, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. Bei den Mitgliedern soll es sich um namhafte Persönlichkeiten handeln, die den Zielen und Aufgaben des JFZ nahestehen.

2. Der Beirat wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Universitätsleitung für 3 Jahre bestellt.

3. Der Beirat hat das Recht, beim Vorstand Informationen zu den nach § 3 Nr.1 Satz 3 eingegangenen Projektanträgen anzufordern.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Einvernehmen durch die Universitätsleitung in Kraft.